

2066 052

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 287/67

URTEIL

Verkündet am

1. April 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bäckermeisters Carl K r [REDACTED], Ra [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Streithelfer des Klägers:

1. Vertreter Heinrich Sch [REDACTED], Krummesse, Kreis
Herzogtum La [REDACTED],
2. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Haupt-
genossenschaft eGmbH, vertreten durch ihren Vorstand,
K [REDACTED], Rai [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED] -

gegen

1. die Ra [REDACTED] Kraftverkehrs GmbH, Ra [REDACTED], Do [REDACTED] [REDACTED],
2. den Omnibusfahrer Johannes L [REDACTED], Ra [REDACTED],
Do [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 1969 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 24. Oktober 1967 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Dezember 1961 wurde der Kläger bei einem
Verkehrsunfall verletzt. Den Unfall hatte der Zweitbe-
klagte als Fahrer eines Omnibusses, dessen Halter die
Erstbeklagte war, schuldhaft verursacht. Durch Urteil
des Landgerichts vom 10. Juni 1966 wurde der Kläger
mit seinen Schadensersatzansprüchen teilweise abge-
wiesen. Eine abgekürzte Abschrift dieses Urteils ging
bei den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zum Zwecke
der Zustellung gemäß § 198 ZPO am Samstag, den 16. Juli

- 3 -

1966 ein. Sie trug auf der Vorderseite den vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten unterzeichneten Stempelabdruck:

"Beglaubigt und heute Herren Rechtsanwälte
H[REDACTED] und S[REDACTED] zugestellt.
Lü[REDACTED], den 18. Juli 1966"

Auf der beigegeführten Zustellungskarte bestätigte Rechtsanwalt S[REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter des Klägers den Erhalt der Zustellung unter dem vom Büropersonal vorgestempelten zutreffenden Datum vom 16. Juli 1966. Die zugestellte beglaubigte Abschrift mit der Zustellungsbescheinigung unter dem Datum vom 18. Juli 1966 wurde ihm bei dieser Gelegenheit nicht vorgelegt.

Auf Grund der auf der zugestellten beglaubigten Abschrift befindlichen Zustellungsbescheinigung mit dem unzutreffenden Datum wurde der 18. Juli 1966 als Tag der Zustellung dem mit der Einlegung der Berufung beauftragten zweitinstanzlichen Anwalt in einem von Rechtsanwalt S[REDACTED] unterzeichneten Schreiben mitgeteilt. Dieser legte am 17. August 1966 die Berufung ein, die er in der Folge fristgemäß begründete. Nachdem im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung am 8. August 1967 der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten das auf den 16. Juli 1966 lautende Empfangsbekenntnis des Rechtsanwalts S[REDACTED] vorgelegt hatte, beantragte der Kläger am 15. August 1967 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zur Begründung hat der Kläger im wesentlichen vorgetragen: Nach hergebrachter Übung im Büro der Rechtsanwälte H[] und S[] werde dort die Post von einem Bürogehilfen geöffnet und von einer Hilfskraft mit dem Datumsstempel versehen. Sie werde dann zunächst den Anwälten zur ersten Durchsicht auf Eilsachen vorgelegt. Dann werde die Post im Büro weiterbearbeitet. Dabei sei hier das zugestellte Urteil zu den Akten gebracht und im Fristenkalender seien Berufungs- bzw. Vorfristen auf den 11., 12., 13. und 15.8. notiert worden, die auch auf der zugestellten Urteilsabschrift vermerkt worden seien. Dem sonst zuverlässigen Büropersonal sei die Abweichung zwischen Zustellungsdatum und Datum der Zustellungsbescheinigung nicht aufgefallen. Die Klägerin hat zur Glaubhaftmachung ihrer Darstellung eidesstattliche Versicherungen vorgelegt.

Das Oberlandesgericht hat unter Versagung der Wiedereinsetzung die Berufung als unzulässig verworfen. Die Revision erstrebt die Zulassung der Berufung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Frist für die Einlegung der Berufung durch eine am 16. Juli 1966 bewirkte Zustellung des landgerichtlichen Urteils in Lauf gesetzt worden ist. Die Rügen der Revision hiergegen sind unbegründet.

1. Die zur Zustellung gelangte abgekürzte Urteilsabschrift ist aus je einer einseitigen Ablichtung der ersten und zweiten Seite des vollständigen Urteils hergestellt. Auf der Rückseite des zweiten Blattes sind mit Schreibmaschine der Hinweis auf die Auslassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, die Namen der unterzeichneten Richter und die Wiedergabe des Ausfertigungsvermerks angebracht. Die beiden Blätter sind mit Heftklammern zusammengeheftet. Der unterzeichnete Beglaubigungsvermerk - gleichzeitig Zustellungsbescheinigung - befindet sich am unteren Rande des vorderen Blattes.

2. a) Die Revision verkennt nicht, daß nach herrschender Rechtsprechung für die Beglaubigung eine besondere Form nicht gefordert wird, es vielmehr genügt, wenn der ordnungsmäßig unterschriebene Beglaubigungsvermerk unmißverständlich das ganze Schriftstück deckt. Dies ist entgegen den Bedenken der Revision hier der Fall. Die Art der Anbringung des Vermerks gibt keinen Anlaß, ihn mit nur einem Teil der Gesamturkunde in Verbindung zu bringen. Insbesondere scheidet der Gedanke, die Beglaubigung nur auf die erste Seite zu beziehen, schon deshalb aus, weil Blatt 1 nur den für sich allein sinnlosen Urteilsvorspruch enthält und damit auf den auf Blatt 2 folgenden Urteilsausspruch verweist.

b) Schließlich vermag auch der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die beiden Blätter in der linken oberen Ecke Spuren einer früheren Heftung aufweisen, nichts dem Kläger Günstiges darzutun. Die bloße Möglichkeit, daß diese Spuren von einer Verfälschung der

Gesamturkunde durch unbefugtes nachträgliches Auswechseln des angehefteten Blattes herrühren könnten, gibt keinen Anlaß, von einem solchen Vorgang, den der Kläger selbst nie behauptet hat, auszugehen. Die fernere Unterstellung der Revision, daß weitere Blätter zwischen den beiden noch vorhandenen entfernt worden sein könnten, verbietet sich schon angesichts des lückenlosen Sinnzusammenhanges der Gesamturkunde.

3. Die Revision gibt zu erwägen, ob nicht der Unterzeichnung des Beglaubigungs- und Zustellungsvermerks mit einem späteren Datum der Wille zu entnehmen sei, die Zustellung erst an diesem Datum erfolgen zu lassen, so daß ungeachtet des Eingangs der Urkunde am 16. die Zustellung erst am 18. Juli 1966 erfolgt wäre. Es kann dahinstehen, ob der zustellende Anwalt sich ausbedingen darf, daß die Zustellung erst zu einem Zeitpunkt als bewirkt angenommen werden soll, der später liegt als die tatsächliche Entgegennahme der Urkunde durch den Zustellungsempfänger, denn jedenfalls ist die bloße Tatsache, daß eine am Sonnabend einkommende Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit einer auf den folgenden Montag lautenden Zustellungsbescheinigung versehen ist, ohne weitere Anhaltspunkte nicht geeignet, eine derartige Willensrichtung des Zustellenden zu dokumentieren (vgl. BGH Beschluß vom 11. Juni 1953 - IV ZB 37/53 - LM ZPO § 233 Nr. 37).

II. Das Berufungsurteil hält einer rechtlichen Prüfung auch insoweit stand, als es die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt.

1. Das Urteil führt insoweit unter anderem aus:

Rechtsanwalt S. [REDACTED] habe als Vertreter des Klägers nicht, wie erforderlich, die äußerste Sorgfalt walten lassen. Da er es geduldet habe, daß ihm die Zustellungskarte ohne die zugestellte Urkunde mit der Zustellungsbescheinigung vorgelegt worden sei, habe er sich jeder Möglichkeit eigener Feststellungen begeben. Wenn auch der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 12. Februar 1965 (BGHZ 43, 148) ausgesprochen habe, daß der Anwalt die Feststellung von Beginn und Ende geläufiger Rechtsmittelfristen gut ausgebildeten und überwachten Angestellten überlassen könne (anders der VII. Zivilsenat, der in einer Entscheidung vom 20. März 1967 - VII ZR 3/67 - VersR 1967, 507 die bisherige Linie der Rechtsprechung vertrete), so könne jedenfalls das hier geübte Verfahren nicht genügen, da nicht sichergestellt gewesen sei, daß die vom Personal vorgenommene Fristberechnung durch Vermerke in den Akten festgehalten wurde, damit dem Anwalt wenigstens bei späterer Vorlage der Akten eine Überprüfung möglich war; nur Vorfristen und nicht Beginn und Ende der Rechtsmittelfrist seien in den Akten vermerkt worden. Durch die Büroorganisation sei die fehlerfreie Feststellung des Zustellungsdatums nicht gewährleistet gewesen. Was in der eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers und Bürogehilfen vom 16. Oktober 1967 behauptet worden sei, könne wegen verspäteten Vorbringens nach § 234 i.V.m. § 236 ZPO nicht berücksichtigt werden und wäre auch nicht geeignet gewesen, zu anderer Beurteilung zu führen.

2. Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis auch in diesem Punkte beizutreten.

Selbst wenn man unterstellt, daß sich Rechtsanwalt S. hinsichtlich der Feststellung des Fristbeginns und der Berechnung der Frist ohne jede eigene Beteiligung für den Regelfall auf sein Büropersonal hätte verlassen dürfen und daß es ihm nicht schon zum Verschulden gereichte, daß er sich das Zustellungsbekennntnis ohne die zugestellte Urkunde zur Unterschrift vorlegen ließ (so aber BGH LM ZPO § 233 Nr. 37 und Beschluß vom 14. März 1967 - III ZB 22/66 - VersR 1967, 683), wäre jedenfalls die eindeutige und strikte Anweisung an die betreffenden Hilfskräfte unerläßlich gewesen, entweder für die Vermerkung der Fristen das Datum des Empfangsbekennntnisses zu notieren oder aber die vom Zustellenden vorbereitete Zustellungsbescheinigung, wenn sie der Fristberechnung dienen sollte, hinsichtlich des Datums zu prüfen und zu berichtigen. Daß eine solche Anweisung bestand und zuverlässig beachtet wurde, hat der Kläger nicht, wie erforderlich, innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO behauptet und glaubhaft gemacht (vgl. BGH Beschluß vom 20. März 1967 - VII ZR 3/67 - VersR 1967, 507).

Wenn die eidesstattliche Versicherung des Bürovorstehers W. vom 11. August 1967 besagt: "Im vorliegenden Falle hätte Herrn Rechtsanwalt S. mit der Empfangsquittung gleichzeitig die abgekürzte Urteilsausfertigung vorgelegt werden müssen", so wird aus dieser Erklärung nicht ersichtlich, worin die angeblich durch den Bürogehilfen P. überwachte "Regelung" im einzelnen bestand und in welcher Form sie den Lehrlingen zur Kenntnis

gebracht und gegenwärtig gehalten wurde. Bedenken drängen sich umsomehr auf, als die Notierung der Fristen anscheinend Lehrlingen überlassen war (die Vorfristennotierung auf dem zugestellten Urteil trägt das Handzeichen des Lehrlings Frl. M. [REDACTED]) und durch den Gehilfen nur eine Überwachung erfolgte.

Ob die erst nach Fristablauf vorgelegte eidesstattliche Versicherung vom 16. Oktober 1967 ausreichend gewesen wäre, kann offen bleiben, da sie das Versäumnis nicht mehr heilen konnte.

Auf die Angriffe der Revision gegen die sonstigen Erwägungen des Berufungsgerichts zur Frage des Anwaltsverschuldens kommt es demnach nicht an.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Dunz